

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.05.2023

Geschäftszeichen:

I 75-1.10.3-842/1

Nummer:

Z-10.3-842

Geltungsdauer

vom: **10. Mai 2023**

bis: **10. Mai 2028**

Antragsteller:

CAREA SAS

ZA bel Air de Combrée

49520 COMBRÉE

FRANKREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und acht Anlagen bestehend aus 14 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind folgende Bauprodukte:

- Fassadenplatten: "ACANTHA"; "ACANTHA strukturiert", "ARDAL", "ARMADA", "ARTEMA" und "ARTEMA Q4"
- Halteprofile
- "Reparatur Clips"
- Agraffen und Agraffentragprofile
- Bohrschrauben "ETANCO" Typ "Perfix 3 Th8" und Typ "VBU TF Tx"

Die genannten Bauprodukte dürfen zusammen mit weiteren in Abschnitt 3.1 genannten Bauprodukten für das vorgehängte hinterlüftete Fassadensystem "CAREA FACADE" verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung des vorgehängten hinterlüfteten Fassadensystems "CAREA FACADE", bestehend aus den Fassadenplatten und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion aus Aluminium oder Holz unter Verwendung der in Abschnitt 3.1 genannten Bauprodukte.

Der Anwendungsbereich des Fassadensystems ist für statische und quasi-statische Beanspruchungen aus Wind und Eigengewicht spezifiziert.

Die Fassadenplatten werden entweder an den horizontalen bzw. an den vertikalen Rändern durch Nutbefestigung mit Halteprofilen oder rückseitig mit Hinterschnittankern befestigt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Fassadenplatten

Die CAREA Fassadenplatten bestehen aus reaktionsharzgebundenen mineralischen Granulaten (Polyesterharzbeton) ggfs. mit Glasfaserverstärkung. Die Sichtseiten-Oberfläche besteht aus einem Gelcoat (Dicke 0,4 mm) in unterschiedlichen Farben. Die Sichtseite kann strukturiert oder glatt ausgeführt werden.

Die Rohdichte der Platten beträgt $2,24 \text{ g/cm}^3$ (bzw. $2,27 \text{ g/cm}^3$ mit Glasfaserverstärkung) und die Biegefestigkeit $\geq 26 \text{ N/mm}^2$.

Folgende Plattentypen werden unterschieden:

Plattentyp	Nennstärke	Flächengewicht	max Abmessungen
"ARDAL"	11 mm	0,247 kN/m ²	900 mm × 900 mm
"ACANTHA"	14 mm	0,314 kN/m ²	3000 mm × 900 mm
"ACANTHA strukturiert"	16 mm	0,359 kN/m ²	3000 mm × 900 mm
"ARTEMA"	16 mm	0,359 kN/m ²	2400 mm × 1000 mm
"ARTEMA Q4"	16 mm	0,346 kN/m ²	2400 mm × 1000 mm
"ARMADA"	21 mm	0,476 kN/m ²	3000 mm × 600 mm

Die Fassadenplatten müssen unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheides die Anforderungen an die Klasse des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1¹ gemäß Tabelle 1 erfüllen.

Tabelle 1: Anforderungen an das Brandverhalten

Platte	Farbe	Klasse des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1
"ACANTHA"	orange, schwarz	A2 - s1, d0
"ACANTHA strukturiert"		
"ARDAL"		
"ARTEMA"	beliebig	
"ACANTHA"	Alle anderen Farben	A2 – s2, d0
"ACANTHA strukturiert"		
"ARDAL"		
"ARMADA"	beliebig	B – s1, d0
"ARTEMA Q4"		

2.1.2. Halteprofile

Die zur linearen Randbefestigung der Fassadenplatten eingesetzten Halteprofile sind Aluminium-Strangpressprofile und bestehen aus der Legierung EN AW-6060 T5 oder T6, oder aus der Legierung EN AW-6063 T5 oder T6 nach DIN EN 755-2.

Die Profile weisen zur Befestigung der Fassadenplatten 1 mm breite Stege auf, die als Feder in die entsprechende Plattennut eingreifen. Die Abmessungen müssen der Anlage 4.1 und 4.2 entsprechen.

2.1.3 Reparatur Clips

Bei dem System mit Plattenbefestigung an den Horizontalrändern der Fassadenplatten "ACANTHA", "ACANTHA strukturiert" und "ARMADA" können zur Verwendung bei einem Plattenaustausch systemspezifische Clips aus nichtrostendem Stahl, WSt-Nr. 1.4310 eingesetzt werden. Die Clips müssen den Angaben nach Abschnitt 3.1.4.3 und Anlage 3.1 entsprechen.

2.1.4 Agraffen

Die zur rückseitigen Befestigung der Fassadenplatten eingesetzten Agraffen bestehen aus der Legierung EN AW 6063 T66 nach DIN EN 755-2.

Die Abmessungen müssen der Anlage 5.1 entsprechen.

2.1.5 Agraffentragprofile

Die horizontalen Agraffentragprofile bestehen aus der Legierung EN AW 6060 T5 oder T6, oder aus der Legierung EN AW-6063 T5 oder T6 nach DIN EN 755-2.

Die Abmessungen müssen der Anlage 5.1 entsprechen.

2.1.6 Bohrschrauben

Die Bohrschrauben "ETANCO" Typ "PERFIX 3 TH8" bzw. Typ "VBU TF TX" zur Befestigung der Halteprofile auf einer Alu-Unterkonstruktion bzw. auf einer Holz-Unterkonstruktion müssen Anlage 6 entsprechen.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2.2 Herstellung, Verpackung und Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung und Lagerung

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Sie sind vor Beschädigung zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte (und/oder die Verpackung, Beipackzettel, Lieferschein) nach Abschnitt 2.1 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Fassadenplatten nach Abschnitt 2.1.1 sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Lagerungsbedingungen

Die Fassadenplatten, deren Verpackung oder der Lieferschein sind zusätzlich mit Angabe des Plattentyps und folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- "schwerentflammbar – Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1" ("ARMADA" und "ARTEMA Q4")
- "schwerentflammbar – Klasse A2-s2, d0 nach DIN EN 13501-1" ("ACANTHA", "ACANTHA strukturiert", und "ARDAL" (alle Farben außer orange und schwarz))
- "nichtbrennbar – Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1" ("ACANTHA", "ACANTHA strukturiert", "ARDAL" (orange und schwarz)) sowie "ARTEMA",
- Chargennummer
- Herstellwerk

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Fassadenplatten

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fassadenplatten nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungs-zertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle auf der Grundlage einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Befestigungsmittel

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befestigungsmittel, nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.6 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (eine anerkannte Überwachungsstelle mit eigener Prüfkompetenz) erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 7 durchzuführen und die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens der Fassadenplatten "ARMADA", "ARTEMA Q4" sowie "ARDAL", "ACANTHA", "ACANTHA strukturiert" in allen Farben außer orange und schwarz sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ sinngemäß anzuwenden.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens der Fassadenplatten "ARDAL", "ACANTHA", "ACANTHA strukturiert" in den Farben orange und schwarz sowie "ARTEMA" sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

² Die Richtlinien sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

2.3.3 Fremdüberwachung

Für die Fassadenplatten nach Abschnitt 2.1.1 ist in jedem Herstellwerk eine werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Es sind stichprobenartig mindestens die Prüfungen nach Anlage 7 durchzuführen.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich des Brandverhaltens der Fassadenplatten "ARMADA", "ARTEMA Q4" sowie "ARDAL", "ACANTHA", "ACANTHA strukturiert" in allen Farben außer orange und schwarz sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ sinngemäß anzuwenden.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich des Brandverhaltens der Fassadenplatten "ARDAL", "ACANTHA", "ACANTHA strukturiert" in den Farben orange und schwarz sowie "ARTEMA" sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

2.3.4 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Überwachungsstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Befestigungsmittel sind die in den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.6 und in den Anlage 7 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

Das Fassadensystem einschließlich dessen Befestigung auf einer Unterkonstruktion aus Aluminium oder Holz ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen⁴ ingenieurmäßig zu planen, zu bemessen und auszuführen.

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Die Befestigung der Fassadenplatten "ACANTHA"; "ACANTHA strukturiert", "ARDAL" und "ARMADA", erfolgt mittels Nuten am Plattenrand.

Die Befestigung der Fassadenplatten "ARTEMA" und "ARTEMA Q4" erfolgt mittels Hinterschnittankern auf der Plattenrückseite angebrachten Agraffen.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist gemäß DIN 18516-1⁵ direkt am Bauwerk anzubringen.

Die Unterkonstruktion ist zwängungsfrei auszuführen.

Die Stöße der Unterkonstruktion bzw. der Agraffentragprofile dürfen nicht hinter einer Fassadenplatte angeordnet werden.

Die Länge der vertikalen Alu-Tragprofile der Unterkonstruktion sowie der Abstand der übereinander angeordneten Festpunkte der Alu-Tragprofile dürfen 3 m nicht überschreiten.

Sonderlasten (wie z. B. Lampen) sind unabhängig von den Fassadenplatten in den tragenden Untergrund einzuleiten.

³ Die Richtlinien sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

⁴ Siehe www.dibt.de

⁵ DIN 18516-1:2010-06 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze

– Nutbefestigung der Fassadenplatten über Halteprofile

Je nach Lage in der Fassade sind untere Halteprofile (z. B. am Plattenrand über dem Gebäudesockel und über Öffnungen), Zwischenprofile (an Plattenstößen im Flächenbereich) oder obere Randprofile (z. B. am oberen Dachrand und unter Fensterbänken) zu verwenden.

Die Fassadenplatten dürfen mit durchgehenden oder versetzten Fugen angeordnet werden. Der Abstand der vertikalen Unterstützungen (s. Anlage 1.4) darf 900 mm nicht überschreiten. Die auskragende Länge der horizontalen Aluminium-Halteprofile darf, z. B. an der Gebäudekante, 250 mm nicht überschreiten. Die Position der Platten ist unverbindlich mit der Position der vertikalen Unterstützung.

In ungeschützten, stoßgefährdeten Bereichen des Erdgeschosses ist, bei den Fassadenplatten "ARDAL" und "ACANTHA" aus Gründen des Schutzes gegen Stöße, der Abstand zwischen den vertikalen Unterkonstruktionsprofilen auf 450 mm zu reduzieren und es sind zusätzlich horizontale Unterkonstruktionsprofile mit einem Abstand ≤ 300 mm als Verstärkung hinter den Fassadenplatten anzuordnen.

– Rückseitige Befestigung mit "FZP II Plattenankern"

Bei Verwendung der "FZP II Plattenanker" ist jede Fassadenplatte mit mindestens vier Anker in Rechteckanordnung über Agraffen oder Plattentragprofilen auf der Unterkonstruktion technisch zwangungsfrei zu befestigen. Zwei Befestigungspunkte der Fassadenplatte sind dabei so auszubilden, dass sie die Eigenlasten der Fassadenplatte aufnehmen können.

3.1.2 Alu-Unterkonstruktion

Die Aluminium-Tragprofile müssen aus der Aluminiumlegierung EN AW 6063 nach DIN EN 755-2⁶ bestehen und eine Zugfestigkeit $R_m \geq 245$ N/mm² sowie eine Dehngrenze $R_{p0,2} \geq 195$ N/mm² haben. Die Materialdicke muss mindestens 2 mm betragen. Die Tragprofile müssen folgendes Trägheitsmoment, bezogen auf die Schwerachse, einhalten: $I_y \geq 5,90$ cm⁴ (z. B. T-Profil 100/50/2 mm). Sie dürfen mit Hilfe von Wandhaltern aus Aluminium oder nichtrostendem Stahl an der Außenwand befestigt werden; wobei die Bestimmungen nach DIN 18516-1, Abschnitt 7.1.2 zu beachten sind.

3.1.3 Holz-Unterkonstruktion

Die Holz-Tragplatten aus Nadelholz nach DIN EN 14081-1⁷ in Verbindung mit DIN 20000-5⁸ müssen mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1⁹ entsprechen und mindestens eine Dicke von 30 mm aufweisen. Die Breite der Tragplatte muss in Bereichen mit Plattenstoß ≥ 80 mm und in Bereichen ohne Plattenstoß ≥ 40 mm sein.

3.1.4 Aufbau des Fassadensystems

3.1.4.1 Fassadenplatten

Die Fassadenplatten müssen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen (siehe Abschnitt 2.1.1).

3.1.4.2 Halteprofile

Die Profile zur Randbefestigung der Fassadenplatten müssen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen (siehe Abschnitt 2.1.2).

Zur Befestigung der Halteprofile auf der Unterkonstruktion sind die Schrauben gemäß Abschnitt 2.1.6 zu verwenden.

6	DIN EN 755-2:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: mechanische Eigenschaften
7	DIN EN 14081-1:2016-06	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1 Allgemeine Anforderungen
8	DIN 20000-5:2016-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
9	DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelholz

3.1.4.3 Reparatur Clips

Die Reparatur Clips müssen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen (siehe Abschnitt 2.1.3).

Die Reparatur Clips dürfen bei den Fassadenplatten "ACANTHA", "ACANTHA strukturiert" und "ARMADA" verwendet werden. Der maximale Achsabstand der Reparatur Clips beträgt 250 mm.

3.1.4.4 Agraffen

Die Agraffen müssen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen (siehe Abschnitt 2.1.4).

3.1.4.5 Agraffentragprofile

Die Agraffentragprofile müssen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen (siehe Abschnitt 2.1.5).

3.1.4.6 Plattenanker

Für die Rückseitige Befestigung der Fassadenplatten müssen die Fischer Zykon-Plattenanker FZP II 11 × 21 nach ETA-11/0145 verwendet werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Standsicherheit

3.2.1.1 Bemessungswert der Windeinwirkung E_d

Die charakteristischen Werte der Windeinwirkungen w_e und der Teilsicherheitsbeiwert γ_F sind den Technischen Baubestimmungen¹⁰ zu entnehmen.

Der Bemessungswert der Windeinwirkung beträgt: $E_d = w_e \times \gamma_F$

3.2.1.2 Bemessungswiderstand gegen Wind $W_{R,d}$ der Fassadenplatten

Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes der Fassadenplatten gegenüber Windeinwirkungen (positive und negative Richtung) sind in Abhängigkeit der Fassadenplatten und der Abmessungen den Tabellen 2–5 zu entnehmen. Der Einfluss des Eigengewichts ist in den Bemessungswerten des Bauteilwiderstandes bereits enthalten.

3.2.1.3 Nachweisführung

Die Standsicherheit der Fassadenplatten ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

$$E_d \leq W_{R,d}$$

mit

E_d : Bemessungswert der Einwirkung

$W_{R,d}$: Bemessungswiderstand gegen Wind

nachzuweisen.

Bei Verwendung der Reparatur Clips nach Vorgabe der Anlage 3.1 gelten die Bemessungswiderstände gegen Wind gem. den Tabellen 2 und 3, jedoch maximal $W_{R,d} \leq 1020 \text{ N/m}^2$.

¹⁰ Siehe www.dibt.de

Tabelle 2: Bemessungswiderstände gegen Wind für das Fassadensystem unter Verwendung der "ARDAL" Platten mit Nutbefestigung

Nennabmessung B × H ^{a)} [mm]	Abstand der Tragprofile [mm]	Bemessungswiderstand gegen Wind $W_{R,d}$ [N/m ²]
900 × 900	450	910
	600	890
	900	625
900 × 600	450	1330
	600	1330
	900	1330
900 × 550	450	1580
	600	1580
	900	1580
900 × 500	450	1580
	600	1580
	900	1580
900 × 200–450	450	1580
	600	1580
	900	1580

- a) Bei horizontaler Befestigung (horizontale Plattenränder mit Befestigungsnut):
B = Plattenbreite und H = Plattenhöhe.
Bei vertikaler Befestigung (vertikale Plattenränder mit Befestigungsnut):
H = Plattenbreite und B = Plattenhöhe.

Tabelle 3: Bemessungswiderstände gegen Wind für das Fassadensystem unter Verwendung der Fassadenplatten "ACANTHA", "ACANTHA strukturiert" mit Nutbefestigung

Nennabmessung B × H ^{a)} [mm]	Abstand der Tragprofile [mm]	Bemessungswiderstand gegen Wind $W_{R,d}$ [N/m ²]	Bemerkung
900 × 900	900	1510	-
1800 × 600	600	1020	-
1800 × 900	450	1530	Mit je einer Schraube an H- und V-Profilverbindung
	450	1890	Mit je zwei Schrauben an H- und V-Profilverbindung
	900	1140	-
	900	1020	-
3000 × 900	450	1500	-
	600	980	-
	900	790	Mit je einer Schraube an H- und V-Profilverbindung
	900	1180	Mit je zwei Schrauben an H- und V-Profilverbindung

a) siehe Tabelle 2

Tabelle 4: Bemessungswiderstände gegen Wind für das Fassadensystem unter Verwendung der Fassadenplatten "ARMADA" ("ACANTHA Q4", "ATTILA", "LISTON", "LINEA", "TORUS" und "ADVITA") mit Nutbefestigung

Nennabmessung B × H [mm]	Abstand der Tragprofile [mm]	Bemessungswiderstand gegen Wind $W_{R,d}$ [N/m ²]	Bemerkung
3000 × 600 1000 × 500 900 × 300	450	1500	-
	450	1890	Mit je zwei Schrauben an H- und V-Profilverbindung
	600	980	-
	900	790	-
	900	1140	Mit je zwei Schrauben an H- und V-Profilverbindung
750 × 500 600 × 3000 600 × 500 600 × 250	450	1500	-
	450	1890	Mit je zwei Schrauben an H- und V-Profilverbindung
	600	980	-
500 × 1000 500 × 750 500 × 600 500 × 500 500 × 400	450	1500	-
	450	1890	Mit je zwei Schrauben an H- und V-Profilverbindung

Tabelle 5: Bemessungswiderstände gegen Wind für das Fassadensystem unter Verwendung der "ARTEMA" oder "ARTEMA Q4" Platten mit rückseitiger Befestigung

Nennabmessung B × H [mm]	Abstand der Agraffentragprofile	Anzahl Plattenanker	Bemessungswiderstand gegen Wind $W_{R,d}$ [N/m ²]
1400 × 1000	siehe Anlage 5.2	4	1320
2400 × 1000		6	1460

Für den Standsicherheitsnachweis der Verbindungselemente zwischen den Plattenhaltern/Agraffentragprofilen und den vertikalen Tragprofilen sind die Bestimmung der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der technischen Baubestimmungen zu beachten.

3.2.2 Brandschutz

Die Anwendbarkeit der mit den Fassadenplatten "ARMADA", ARTEMA, "ARTEMA Q4", "ARDAL", "ACANTHA" und "ACANTHA strukturiert" ausgeführten hinterlüfteten Fassadensysteme in Bezug auf die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten sind der nachfolgenden Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6: Anwendbarkeit der Fassadenplatten in Bezug auf das Brandverhalten

Platte	Farbe	Anwendbarkeit bei bauaufsichtlicher Anforderung	Art der Unterkonstruktion
"ACANTHA"	orange, schwarz	"nichtbrennbar", "schwerentflammbar" "normalentflammbar"	Aluminium
"ACANTHA strukturiert"			
"ARDAL"			
"ARTEMA"	beliebig	"schwerentflammbar" "normalentflammbar"	
"ACANTHA"	Alle anderen Farben		
"ACANTHA strukturiert"			
"ARDAL"			
"ARMADA"	beliebig		
"ARTEMA Q4"			
Alle Platten	beliebig	"normalentflammbar"	stabförmige Holzunterkonstruktion

Bei der Planung und Ausführung des Fassadensystems als nichtbrennbare oder schwerentflammbare Außenwandbekleidung gilt Folgendes:

- Die Technischen Baubestimmungen über besondere Brandschutzmaßnahmen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen¹¹ sind zu beachten.
- Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit / Schwerentflammbarkeit gilt nur bei Ausführung der hinterlüfteten Außenwandbekleidung auf Wänden mit nachgewiesenem Feuerwiderstand
 - aus massiven mineralischen Baustoffen (Mauerwerk und Beton) oder
 - in Holzbauweise mit einer brandschutztechnischen wirksamen äußeren Beplankung aus nichtbrennbaren Platten der Klasse K₂60 nach DIN EN 13501-2,
- und wenn eine ggf. vorhandene Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Wärmedämmstoffen (Dicke ≥ 50 mm; ρ ≥ 35 kg/m³ besteht.
- Die Breite der offenen Fugen darf max. 3 mm betragen.

¹¹ s. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), Abschnitt A 2.2, lfd. Nr. A 2.2.1.6 (Anhang 6), unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Ländern.

- Der Abstand zwischen der Rückseite der Fassadenplatten und dem Untergrund bzw. der Wärmedämmung muss dabei mindestens 45 mm betragen,

Werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, ist das Fassadensystem mit den Fassadenplatten "ARMADA", ARTEMA, "ARTEMA Q4", "ARDAL", "ACANTHA" und "ACANTHA strukturiert" nur in Bereichen anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

3.2.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2¹².

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946¹³ für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsraum) und die Fassadenplatten nicht berücksichtigt werden.

Beim Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN 4108-4¹⁴, Tabelle 2 anzusetzen.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihrer Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3¹⁵.

3.2.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109-1¹⁶ und DIN 4109-2¹⁷.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Fassadensysteme müssen gemäß den folgenden Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3.1 und 3.2) ausgeführt werden.

Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO bzw. deren Umsetzung in den Landesbauordnungen abzugeben. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 8 beigefügt. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.3.2 Montage mit Randbefestigung – System "CAREA GENUTET"

Das Nachschneiden von Platten auf der Baustelle ist nur durch das Schneiden der ebenen Kanten erlaubt; das Schneiden von Nuten darf nur im Werk erfolgen.

12	DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
13	DIN EN ISO 6946:2015-06	Bauteile - Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient - Berechnungsverfahren
14	DIN 4108-4:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte
15	DIN 4108-3:2017-3	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für die Planung und Ausführung
16	DIN 4109-1:2018-01	Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
17	DIN 4109-2:2018-01	Schallschutz im Hochbau – Teil 2 Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

3.3.2.1 Horizontale Randbefestigung

Nach dem Ausrichten der vertikalen Profile der Unterkonstruktion sind daran unten beginnend, die Anfangsprofile zu befestigen. Dann sind die Fassadenplatten mit der unteren Nut in die Anfangsprofile einzustellen. Dabei werden die Fassadenplatten seitlich nicht verbunden, sondern mit einem Abstand von mindestens 1,0 mm gestoßen. Anschließend ist das Zwischenprofil in die obere Nut einzulegen und an den vertikalen Profilen der Unterkonstruktion zu befestigen. Das Zwischenprofil dient gleichzeitig als Befestigung für die zweite Reihe der Fassadenplatten. Die Außenwandbekleidung ist in dieser Art von unten nach oben aufzubauen. Die maximale Breite der horizontalen Fugen zwischen zwei Plattenreihen muss 40 mm betragen. Die Aluminium-Halteprofile müssen durchlaufen und an den vertikalen Profilen der Unterkonstruktion befestigt werden.

3.3.2.2 Vertikale Randbefestigung

Nach dem Ausrichten der vertikalen Profile der Unterkonstruktion sind daran Horizontalprofile zu befestigen. An den Horizontalprofilen wird an einer Seite das Starterprofil befestigt und die Fassadenplatten mit der seitlichen Nut auf die Feder des Starterprofils geschoben. Anschließend wird ein vertikales Zwischenprofil in die freie Nut eingelegt und auf dem Horizontalprofil befestigt. Das Zwischenprofil dient gleichzeitig als Befestigung für die zweite Reihe der Fassadenplatten. Die Außenwandbekleidung ist in dieser Art von einer Fassadenseite zur anderen aufzubauen. Die maximale Breite der horizontalen Fugen zwischen zwei Plattenreihen muss 40 mm betragen. Die Aluminium-Halteprofile müssen durchlaufen und über die Horizontalprofile an den vertikalen Profilen der Unterkonstruktion befestigt werden. Jede Reihe von Fassadenplatten ist auf eigene horizontale Tragprofile aufzustellen.

3.3.3 Montage mit rückseitiger Befestigung – System "CAREA MIT HINTERSCHNITTANKER"

Die Fassadenplatten dürfen nicht ruckartig eingehängt werden (erforderlichenfalls sind zum Einhängen der Fassadenplatten Hebegeräte zu verwenden).

Die Ankermontage (Anker mit Agraffe bzw. Plattentragprofil) erfolgt im Herstellwerk.

3.3.4 Montage von Ersatzplatten

Wenn beim System "CAREA GENUTET" eine bereits montierte Fassadenplatte nachträglich ausgewechselt werden muss, kann eine Ersatzplatte montiert werden, die werkseitig mit einer speziellen Kantenausführung gemäß Anlage 3 versehen ist.

Die Ersatzplatte ist mit Hilfe von Reparatur Clips nach Abschnitt 2.1.3 an den Aluminium-Zwischenprofilen wie in Anlage 3 dargestellt zu befestigen.

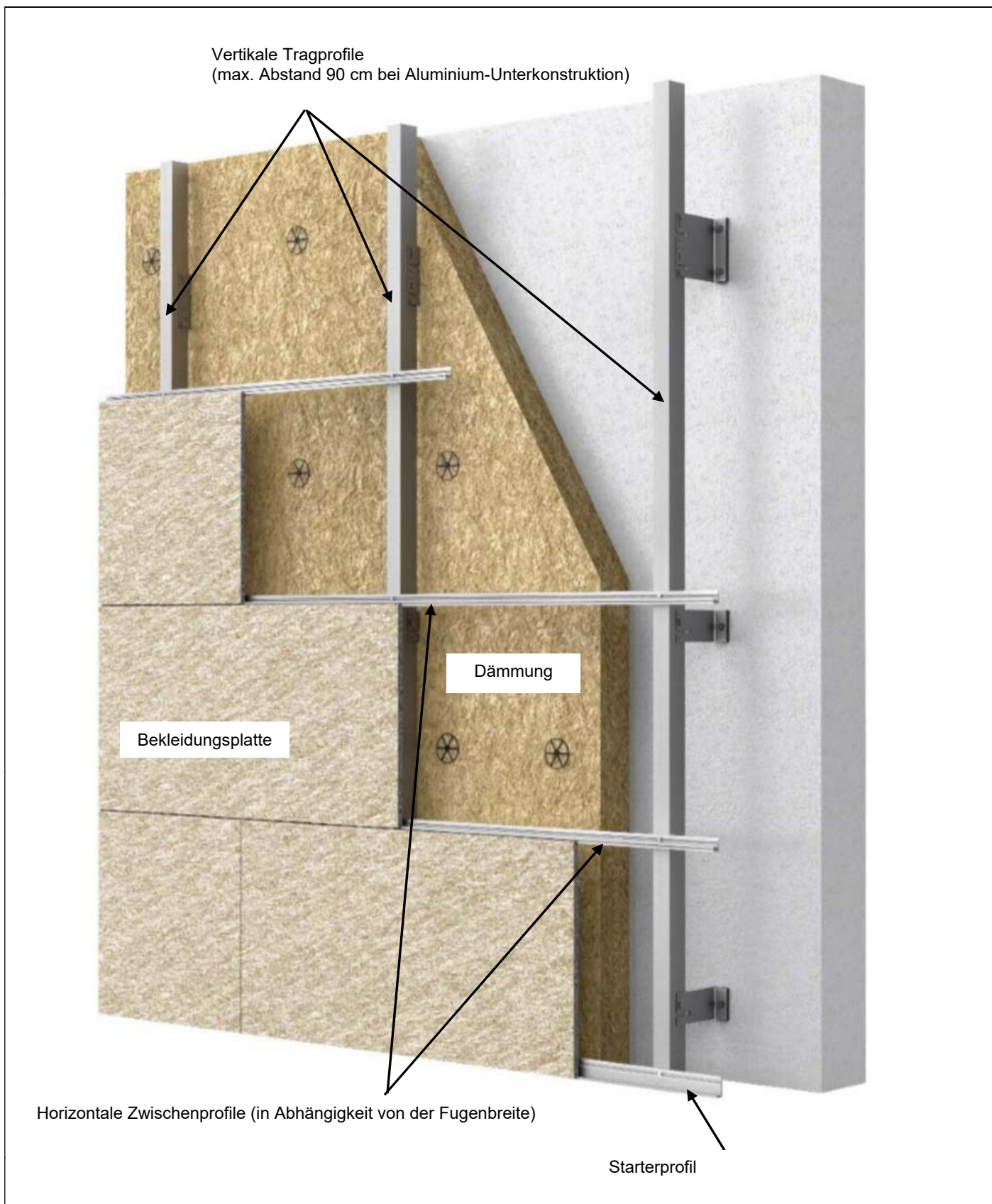
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die technischen Eigenschaften des Genehmigungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche der Fassadenplatten nachträglich nicht mit Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

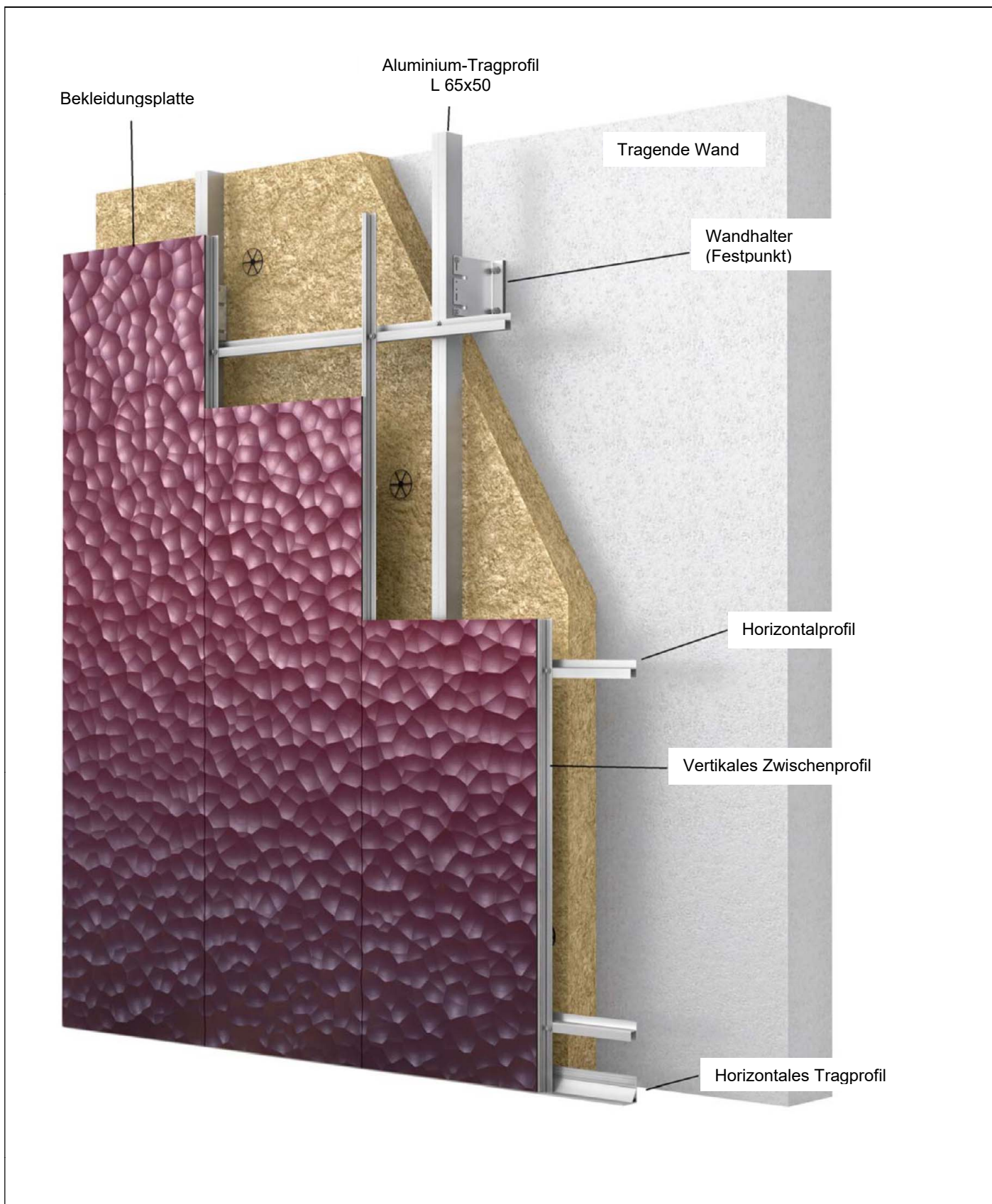
Beglaubigt
Preuß



"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Fassadensystem "CAREA GENUTET" mit horizontaler Randbefestigung

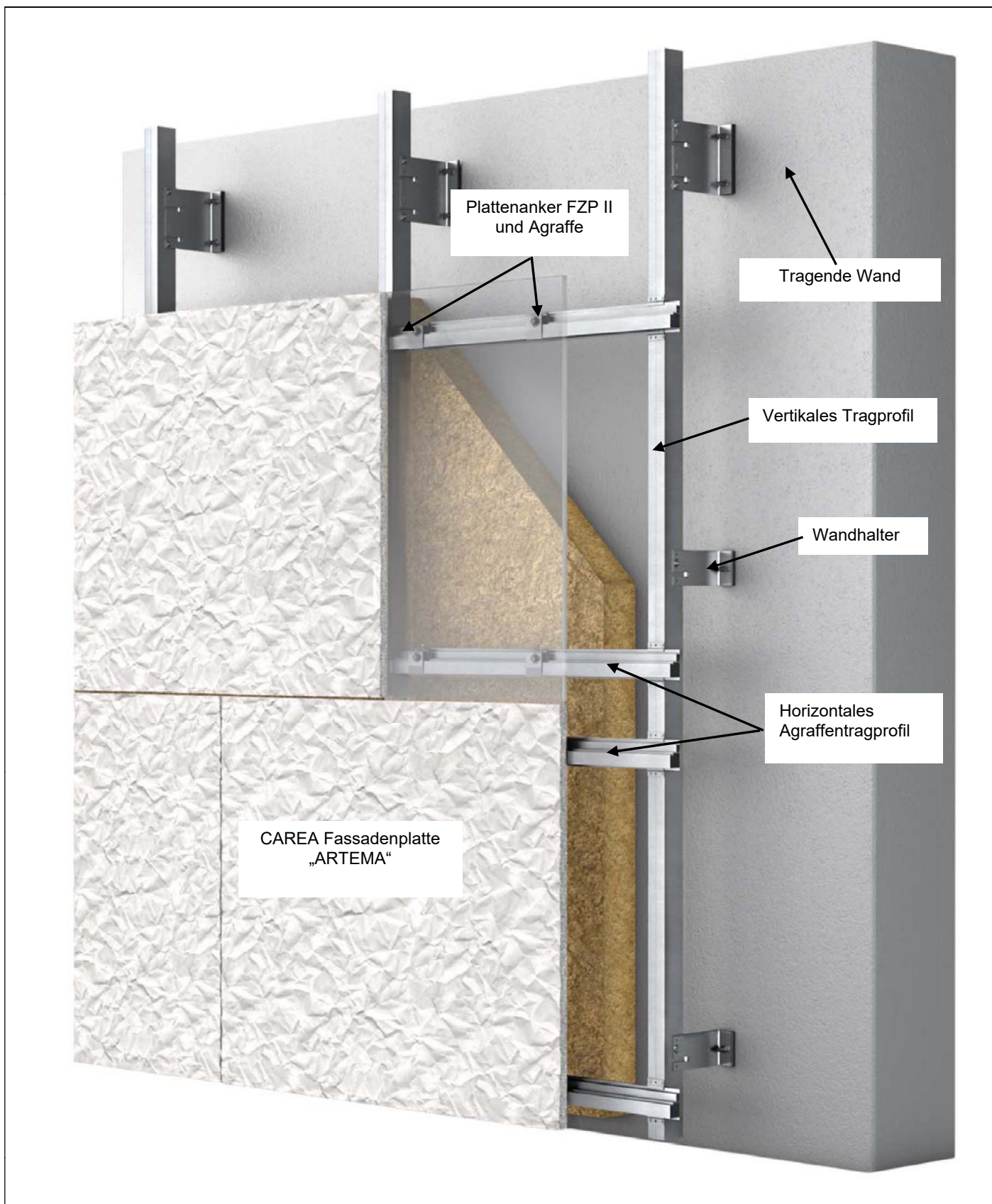
Anlage 1.1



"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Fassadensystem "CAREA GENUTET" mit vertikaler Randbefestigung

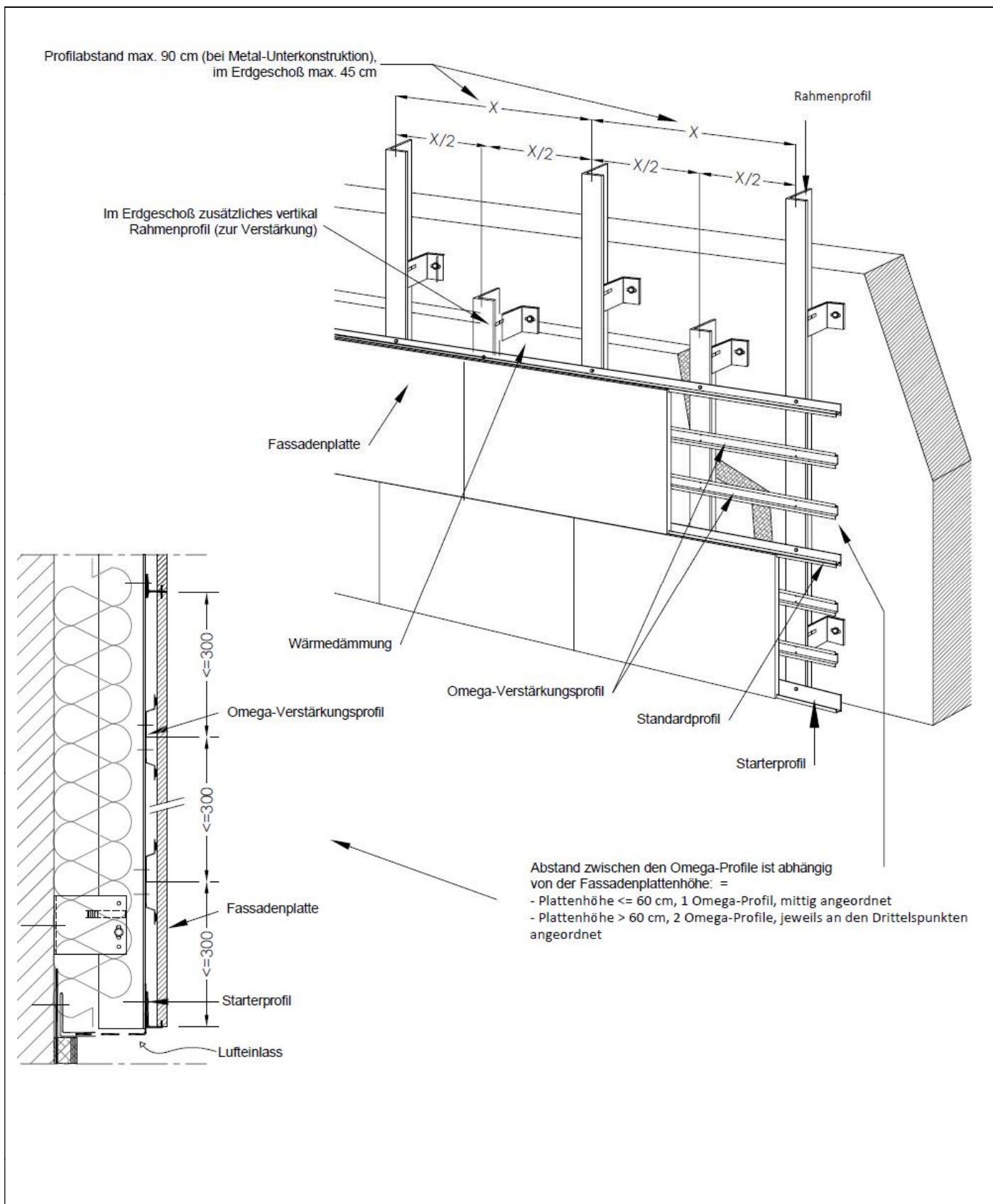
Anlage 1.2



"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Fassadensystem "CAREA MIT HINTERSCHNITTANKER"

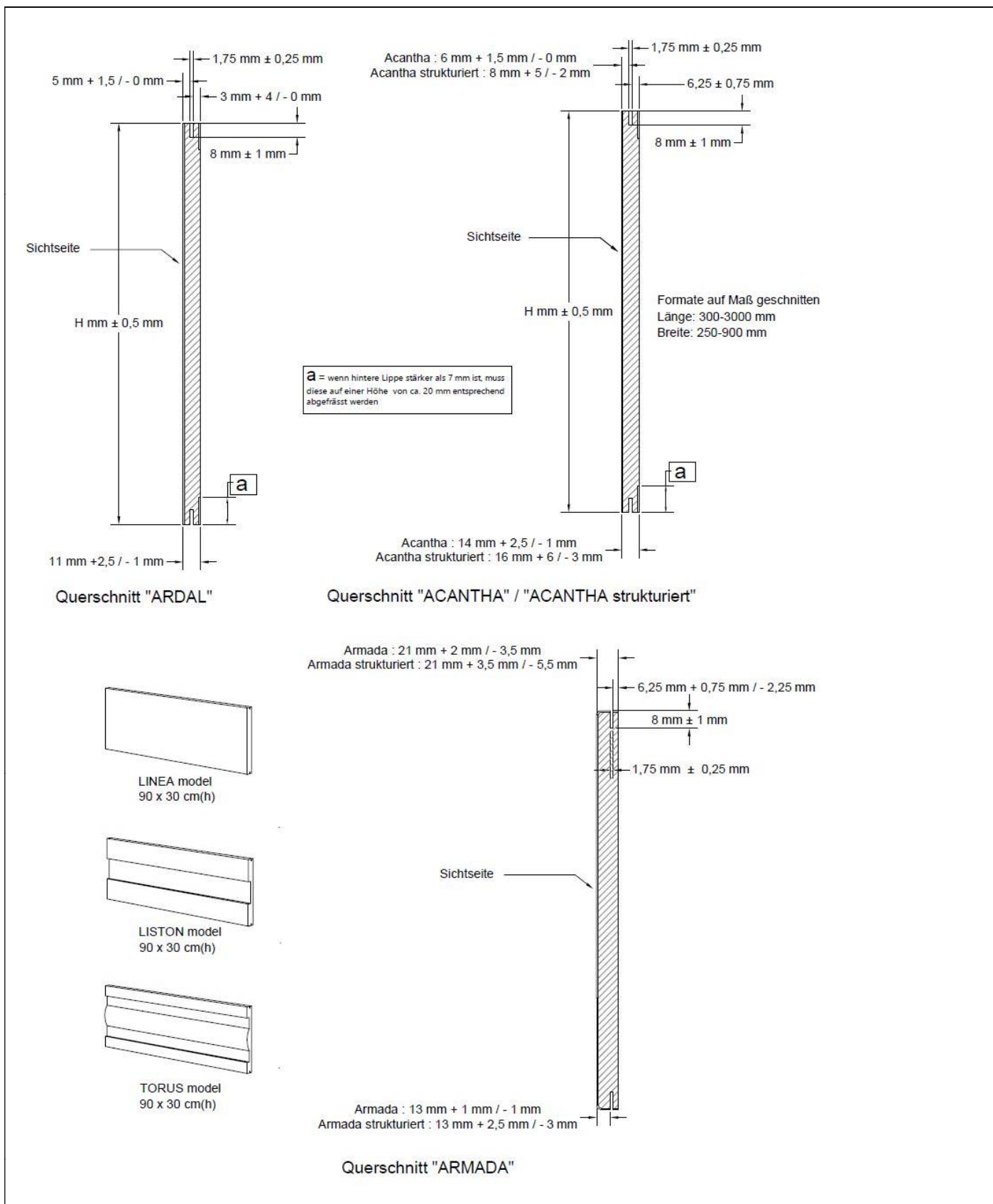
Anlage 1.3



"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Fassadensystem mit verstärkter Unterkonstruktion im Erdgeschoss bei Verwendung der Fassadenplatten "ARDAL" oder "ACANTA"

Anlage 1.4



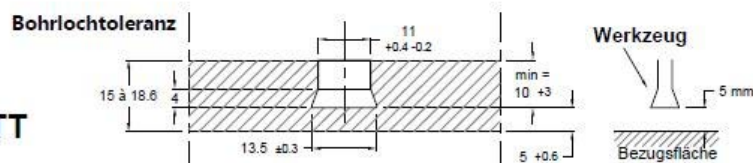
"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Fassadenplatten für die Randbefestigung

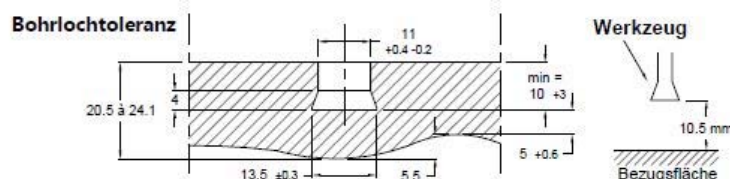
Anlage 2.1

Bohrlochtoleranz

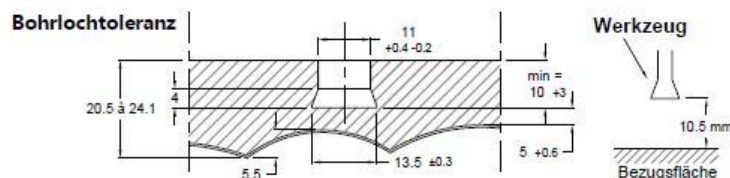
Oberflächen
GLATT GLÄNZEND / GLATT MATT



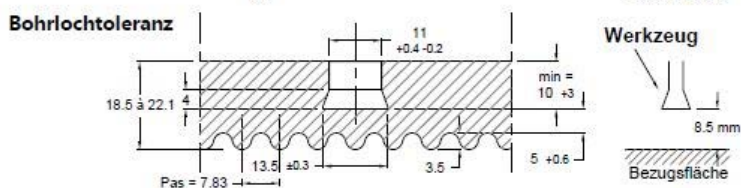
Oberflächen
RHODES / PAPYRUS



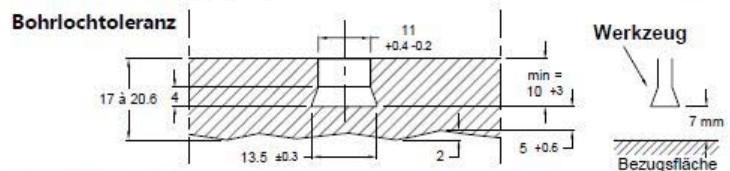
Oberfläche
MOON



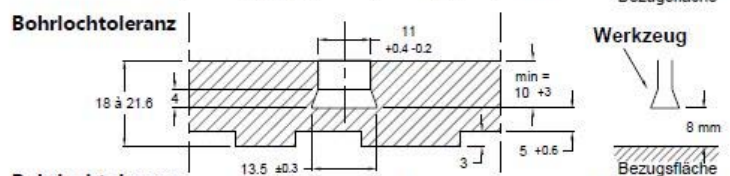
Oberfläche
TAIGA



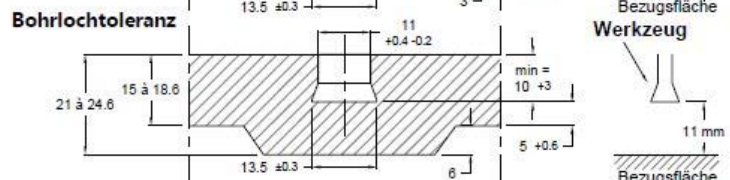
Oberflächen
GRANIT / HOLZOPTIK



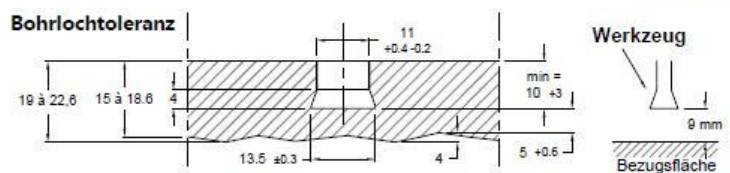
Oberfläche
URBA



Oberfläche
VEGETAL



Oberflächen
KALKSTEIN

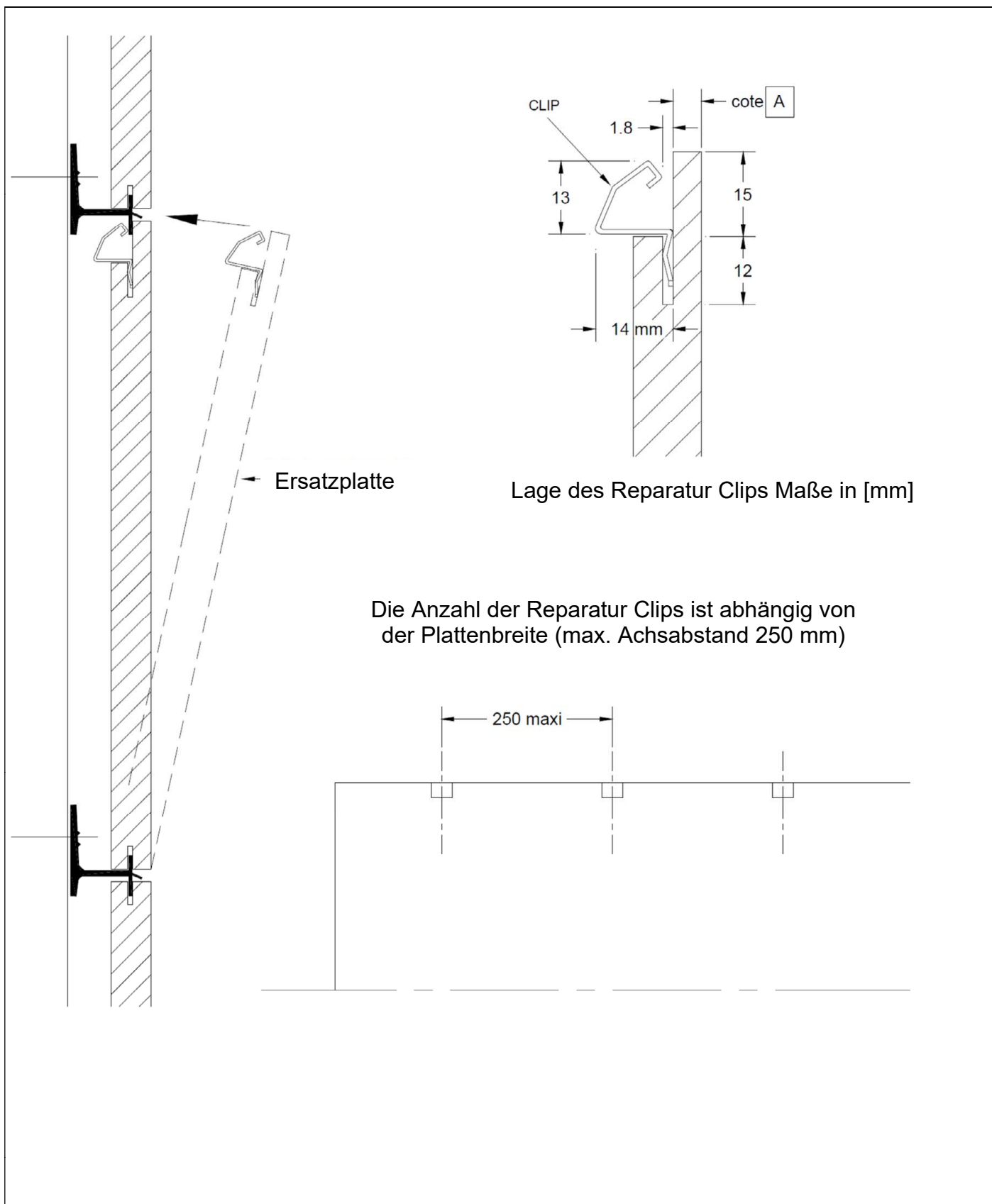


(Maße in mm)

"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Fassadenplatten für die rückseitige Befestigung

Anlage 2.2

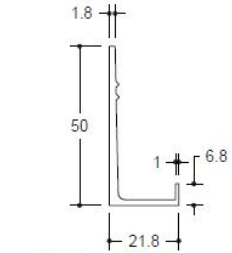
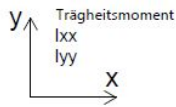


"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

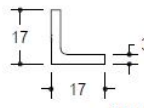
Austauschplatte mit Reparatur Clips

Anlage 3

Horizontalprofile

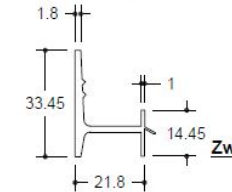


Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 3.88 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 0.58 \text{ cm}^4$
Starterprofil

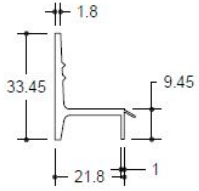


Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 0.24 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 0.24 \text{ cm}^4$

Distanzprofil 3mm

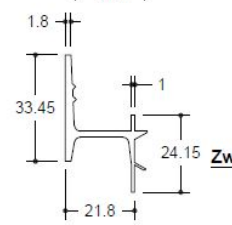


Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 0.91 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 0.80 \text{ cm}^4$
Zwischenprofil Fuge 3mm

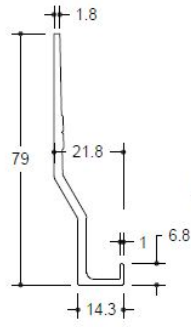


Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 0.90 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 0.68 \text{ cm}^4$

Seitliches Anschlagprofil

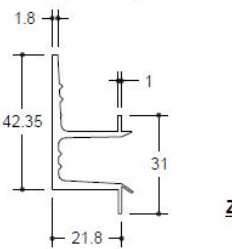


Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 1.27 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 1.21 \text{ cm}^4$
Zwischenprofil Fuge 13mm

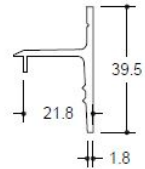


Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 12.72 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 0.67 \text{ cm}^4$

Dehnfugenprofil

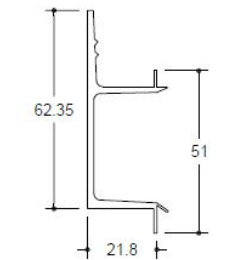


Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 2.91 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 1.18 \text{ cm}^4$
Zwischenprofil Fuge 20mm

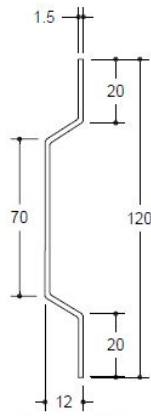


Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 12.72 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 0.67 \text{ cm}^4$

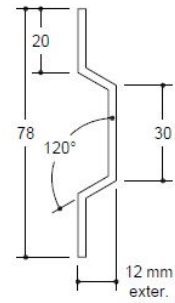
Randprofil



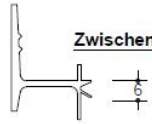
Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 9.17 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 13.2 \text{ cm}^4$
Zwischenprofil Fuge 40mm



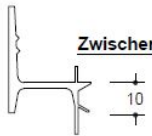
Verstärkungsprofil Typ Omega



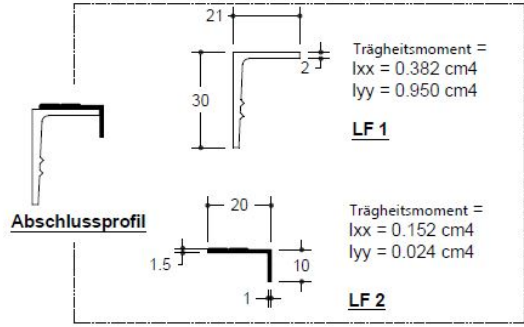
Befestigungsprofil Typ Omega



Zwischenprofil Fuge 6mm



Zwischenprofil Fuge 10mm



Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 0.382 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 0.950 \text{ cm}^4$
LF 1

Trägheitsmoment =
 $I_{xx} = 0.152 \text{ cm}^4$
 $I_{yy} = 0.024 \text{ cm}^4$
LF 2

Abschlussprofil

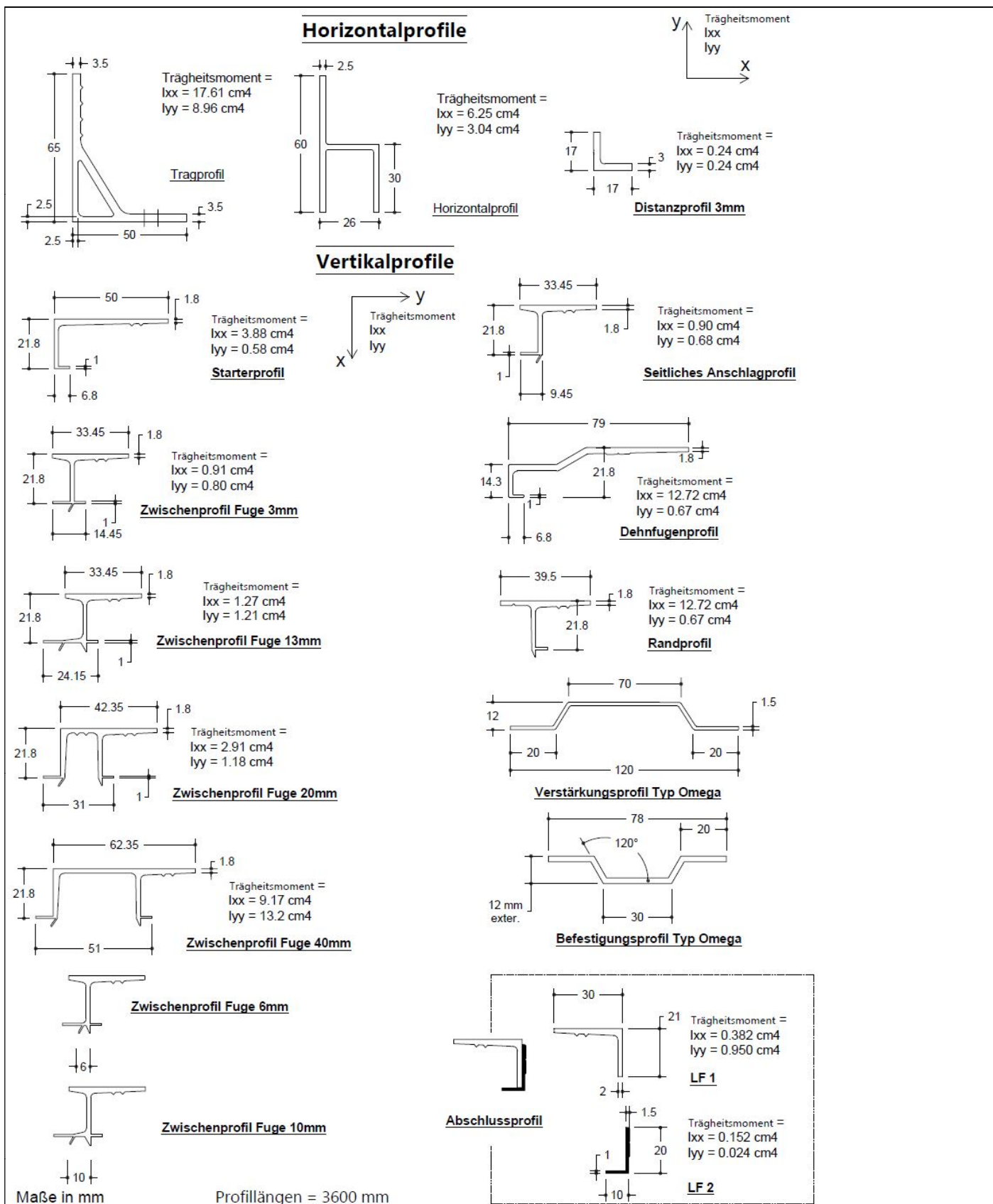
Maße in mm

Profillängen = 3600 mm

"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Systemprofile für die horizontale Randbefestigung

Anlage 4.1

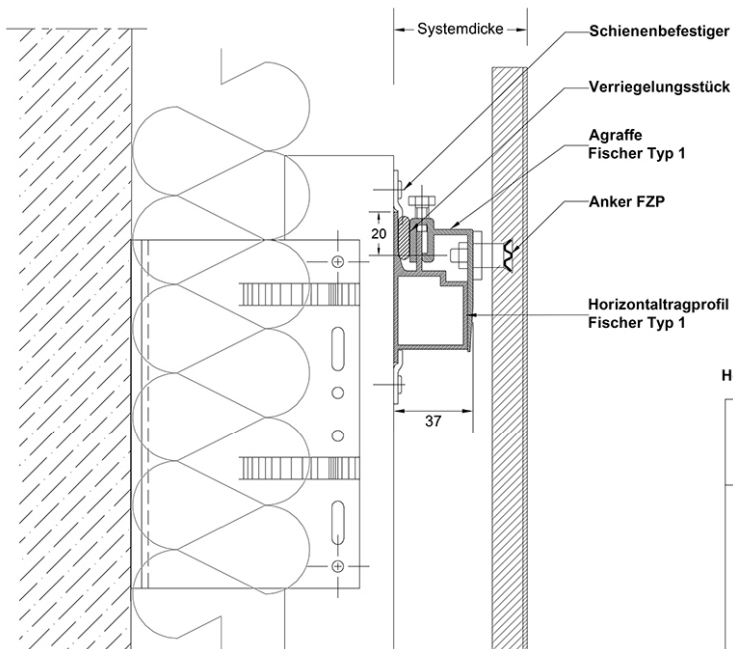


"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

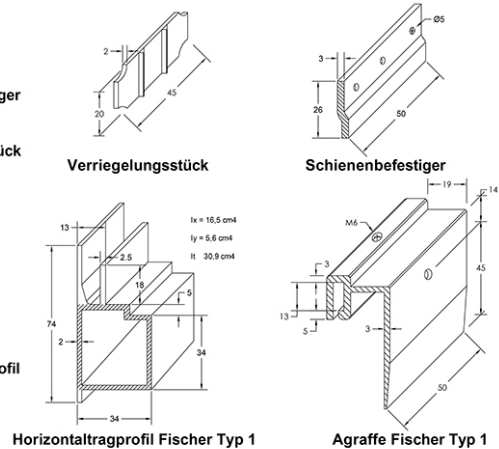
Systemprofile für die vertikale Randbefestigung

Anlage 4.2

SYSTEM FISCHER TYP 1 nach Abschnitt 2.1.4 und 2.1.5



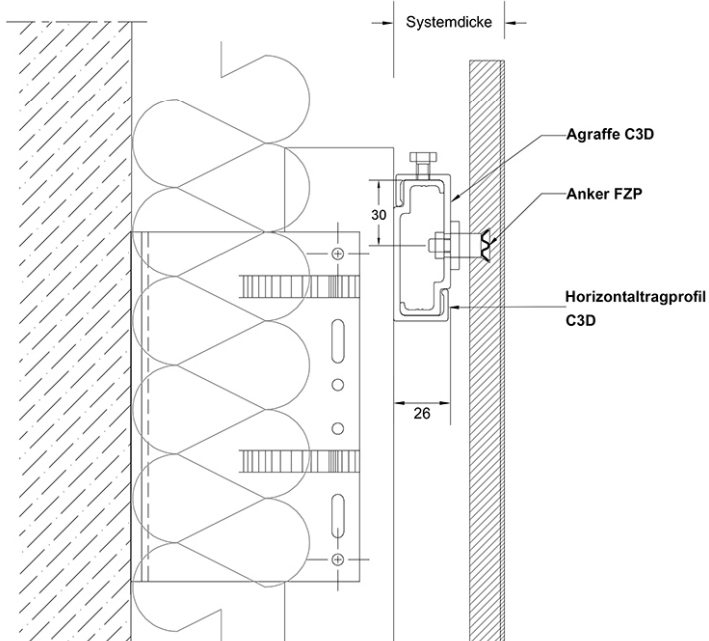
Zubehör FISCHER TYP 1



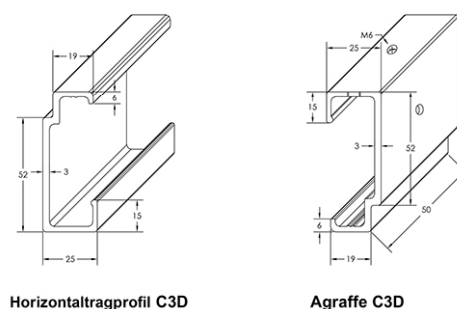
Systemdicke je nach Oberfläche
(siehe Anhang 2.2)

- 63.6 mm GLATT GLÄNZEND / GLATT MATT
- 69.1 mm RHODES / PAPYRUS / MOON
- 67.1 mm TAÏGA
- 65.6 mm GRANIT / KALKSTEIN / HOLZOPTIK
- 66.6 mm URBA
- 67.6 mm VEGETAL
- 69.6 mm VEGETAL Oberfläche Profilierung

SYSTEM C3D nach Abschnitt 2.1.4 und 2.1.5



Zubehör C3D



Systemdicke je nach Oberfläche
(siehe Anhang 2.2)

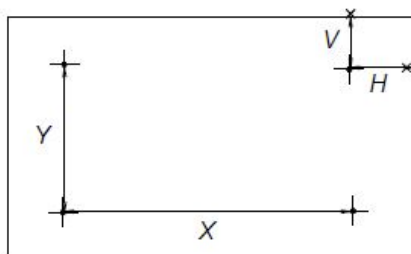
- 52.6 mm GLATT GLÄNZEND / GLATT MATT
- 58.1 mm RHODES / PAPYRUS / MOON
- 56.1 mm TAÏGA
- 54.6 mm GRANIT / KALKSTEIN / HOLZOPTIK
- 55.6 mm URBA
- 56.6 mm VEGETAL
- 58.6 mm VEGETAL Oberfläche Profilierung

"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Ausführung der rückseitigen Befestigung
Systemprofile

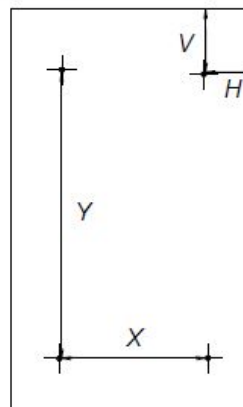
Anlage 5.1

Positionierung der Anker horizontale Montage
 maximal Abmessungen = 1400 × 1000 mm



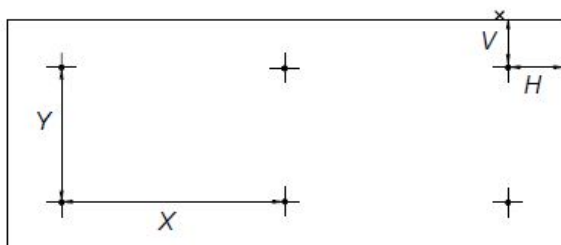
$$\begin{aligned} X &\leq 870 \text{ mm} \\ 170 \text{ mm} &\leq Y \leq 600 \text{ mm} \\ 50 \text{ mm} &\leq H \leq 300 \text{ mm} \\ 70 \text{ mm} &\leq V \leq 200 \text{ mm} \end{aligned}$$

Positionierung der Anker vertikale Montage
 maximal Abmessungen = 1000 × 1400 mm



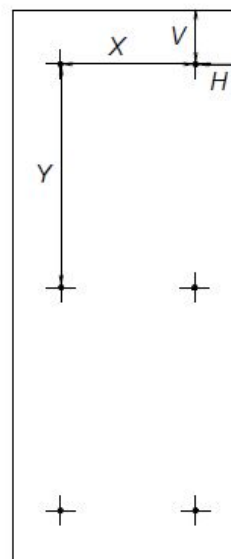
$$\begin{aligned} 170 \text{ mm} &\leq X \leq 600 \text{ mm} \\ Y &\leq 870 \text{ mm} \\ 50 \text{ mm} &\leq H \leq 200 \text{ mm} \\ 70 \text{ mm} &\leq V \leq 300 \text{ mm} \end{aligned}$$

Positionierung der Anker horizontale Montage
 maximal Abmessungen = 2400 × 1000 mm



$$\begin{aligned} X &\leq 800 \text{ mm} \\ 170 \text{ mm} &\leq Y \leq 600 \text{ mm} \\ 50 \text{ mm} &\leq H \leq 400 \text{ mm} \\ 70 \text{ mm} &\leq V \leq 200 \text{ mm} \end{aligned}$$

Positionierung der Anker vertikale Montage
 maximal Abmessungen = 1000 × 2400 mm



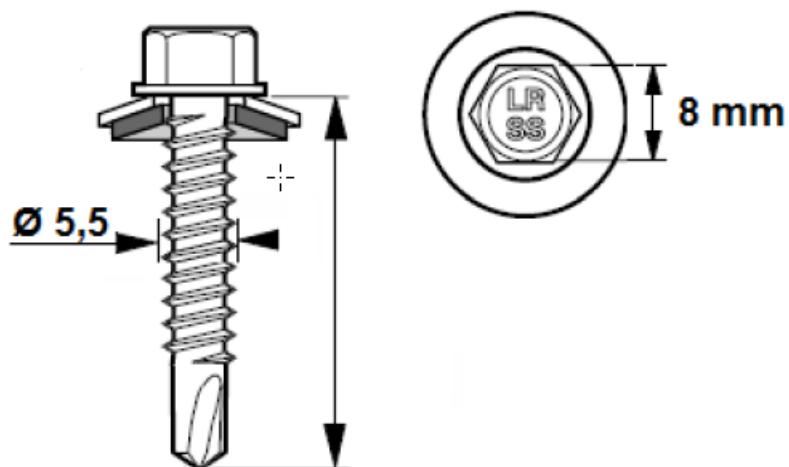
$$\begin{aligned} 170 \text{ mm} &\leq X \leq 600 \text{ mm} \\ Y &\leq 800 \text{ mm} \\ 50 \text{ mm} &\leq H \leq 200 \text{ mm} \\ 70 \text{ mm} &\leq V \leq 400 \text{ mm} \end{aligned}$$

"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

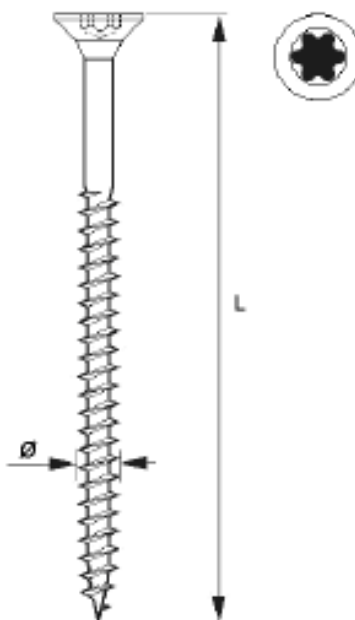
Ausführung der rückseitigen Befestigung
 Abstand der Agraffentragprofile und Anker

Anlage 5.2

Schraube zur Befestigung auf
Aluminiumprofilen:
"ETANCO" "PERFIX 3 TH8"
5,5 × 25 mm
Werkstoff: Nichtrostender Stahl A2
Auszugswiderstand: 3540 N



Schraube zur Befestigung auf
Traglatten aus Holz:
"ETANCO" "VBU TF TX"
6,0 × 50 mm
Werkstoff: Nichtrostender Stahl A2
Auszugswiderstand: 3260 N



"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Bohrschrauben zur Befestigung der Halteprofile zur Randbefestigung der Fassadenplatten
auf den Tragprofilen/-latten der Unterkonstruktion

Anlage 6

Produkt	Anforderung	Prüfnorm/-verfahren	Anforderung	Häufigkeit
"ACANTHA"; "ACANTHA strukturiert";	Biegefestigkeit	EN ISO 178	≥ 26 MPa	1 × pro Woche
	Schlagfestigkeit	EN ISO 179	≥ 1,3 kJ/m ²	
"ARDAL";	Ebenheit	–	s. Anlage 2.1	Mindestens 1 Platte/Palette
"ARMADA";	Dicke	–	s. Anlage 2.1	
"ARTEMA" und "ARTEMA Q4"	Maß- und ggfs. Nuttoleranzen	–	s. Anlage 2.1	
"ARTEMA" und "ARTEMA Q4"	Bohrlochgeometrie	Annex B 2 ETA-11/0145	ETA 11/0145	ETA 11/0145
"ARTEMA" und "ARTEMA Q4"	Tragfähigkeit der Hinterschnittanker am Plattenrand	Zugversuche an mind. 5 Plattenabschnitten L/B/d: 160 × 140 × 16 mm, mit je einem Anker (a _r = 50 mm, a _{r1,2} = 70 mm), Stützring-Ø ≥ 72 mm:	≥ 3920 N	1 Platte je Fertigungslos
Reaktionsharz	Viskosität	Rotationsviskosimeter	1,5–2 dPa·s bei 25 °C	Jede Lieferung
	Gelzeit	–	6–8 Minuten bei 25 °C	
	Polymerisations- temperatur	–	170–200 °C	
"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen				Anlage 7
Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Erstprüfung				

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

**Beschreibung des verarbeiteten Fassadensystems nach
allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung
Nr. Z-10.3-842**

eingesetzte Fassadenplatten

Typ: _____

eingesetzte Befestigungsmittel

Randbefestigung: _____

Hinterschnittanker + Agraffen: _____

Reparaturclips

Unterkonstruktion

Aluminium

Holz

Brandverhalten des Fassadensystems: siehe Abschnitt 3.2.2 des o. g. Bescheides

normalentflammbares Fassadensystem

schwerentflammbares Fassadensystem

nichtbrennbares Fassadensystem

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____

PLZ/Ort: _____

Straße/Hausnummer: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen des o. g. Bescheides und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers:

"CAREA" Fassadenplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen	Anlage 8
Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma für den Bauherrn	